

# RS OGH 2013/11/26 17Os26/13x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2013

## Norm

MeldeG §22 Abs3

StGB §28

StGB §302 Abs1

VStG §25

VStG §30

## Rechtssatz

Wurde im Fall von Scheinanmeldungen nach dem MeldeG konstatiert, dass es zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des angeklagten Bezirkshauptmanns von den gemeldeten Sachverhalten „noch nicht klar war, ob es dabei sich um in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlungen der Bürgermeister und sonstiger (offizieller) Unterkunftgeber handelt“, so bestand für den Angeklagten eine Pflicht zur Setzung von verwaltungsbehördlichen Verfahrensschritten, nämlich Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Verwaltungsübertretungen. Im Übrigen wäre auch die von § 30 Abs 2 VStG angeordnete Verfahrenseinleitung in Subsidiaritätsfällen zu beachten.

## Entscheidungstexte

- 17 Os 26/13x

Entscheidungstext OGH 26.11.2013 17 Os 26/13x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129094

## Im RIS seit

08.01.2014

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>